

Bezirksregierung Düsseldorf Informationsblatt zur Opferpension



Mit diesem Informationsblatt geben wir Antworten auf häufig gestellte Fragen zur besonderen Zuwendung nach § 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), die sogenannte Opferpension. Das Gesetz* ist am 29. August 2007 in Kraft getreten.

> Für wen ist die monatliche Opferpension gedacht?

Opfer der politischen Verfolgung in der DDR, die eine Freiheitsentziehung von mindestens 90 Tagen erlitten haben, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

> Wo kann ich die Opferpension beantragen?

Das ist abhängig von der Frage, ob Sie eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) besitzen.

Antragsteller aus Nordrhein-Westfalen, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) haben, stellen den Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel. Antragsteller aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf mit vorgenannter Bescheinigung können ihren Antrag bei folgender Adresse stellen:

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Für Antragsteller, die **keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG)** haben, ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, das die Rehabilitierung ausgesprochen hat oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

Wann und wie wird die Opferpension ausbezahlt?

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, sobald Ihr Antrag beschieden ist. Anspruchsbeginn ist der auf die Antragstellung folgende Monat. Bereits vorliegende formlose Anträge werden fristwahrend berücksichtigt. Zur Fristwahrung reicht also ein einfaches Schreiben. Maßgebliches Datum ist dabei das Eingangsdatum der Behörde. Der formelle Antrag bzw. die erforderlichen Nachweise können noch nachgereicht werden.

> Bin ich anspruchsberechtigt, wenn die Haft keine 90 Tage gedauert hat?

Grundsätzlich nein. Aber liegen die Haftzeiten unter 90 Tagen und sind Sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, können Sie Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten. Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, Wurzerstr. 106, 53175 Bonn

> Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?

Nein. Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) als Einkommen unberücksichtigt. (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

Wann liegt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage vor?

Wenn das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Diese werden auf Basis des Eckregelsatzes gemäß § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) berechnet. Die maßgebliche **Einkommensgrenze** (Stand 01.01.2023) für die Opferpension beträgt:

- 1.506,- Euro bei alleinstehenden Berechtigten
- 2.008,- Euro bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten (Paaren).
- 502,- Euro zusätzlich für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht

Nicht als Einkommen angerechnet werden Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen. Entsprechende Nachweise zu sämtlichen Einkünften (auch Rentenbescheide) sind dem Antrag beizufügen! Bitte geben Sie nur Ihre Einkünfte an! Das persönliche Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten des Haftopfers wird nicht angerechnet.

> In welcher Höhe besteht der Anspruch auf Opferpension?

Überschreitet das Einkommen die o. g. Einkommensgrenze nicht, so wird der Höchstbetrag von 330,00 Euro monatlich gezahlt. Wird die o. g. Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als die Opferpension überschritten, erhält der Antragsteller lediglich den Differenzbetrag.

Bekommen auch die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?

Nein, denn bei der Opferpension handelt es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch. Sie ist weder vererbbar, noch übertragbar.

- Ich bitte um Ihr Verständnis, dass die Antragsbearbeitung aufgrund von Anfragen bei anderen Behörden einige Monate dauern kann.
- Etwaige Ansprüche gehen Ihnen jedoch nicht verloren und werden nachgezahlt. Maßgeblich für den Beginn der Zahlung ist das Antragsdatum.

Folgende Anlagen müssen Sie im Regelfall mit dem Antrag einreichen bzw. beantragen:

- Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes
- Einkommensbescheinigung(en) (z. B.: Rentenbescheid, Lohnsteuerbescheinigung)
- Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides
- Heiratsurkunde (nur wenn der Einkommensfragebogen ausgefüllt wird)

Bitte schicken Sie mir keine Originale, sondern nur Kopien! Wenn Ihr Antrag bei mir eingeht, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

^{*1} Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21.08.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 28.08.2007)